



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin  
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow  
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

## Gesetze und Verordnungen

### Deutsche Demokratische Republik

#### Zwölfte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

#### – Bekämpfung des Blauschimmels (*Peronospora tabacina*) an Tabak –

Vom 10. Februar 1961 (GBl. II 15/78)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179)<sup>1)</sup> wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Das Halten von lebenden Kulturen des Pilzes *Peronospora tabacina* sowie Versuche jeder Art mit demselben sind ab 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum epidemischen Neuauftreten der Krankheit verboten.

#### § 2

(1) Das Halten und Kultivieren von Pflanzen anfälliger Arten der Gattung *Nicotiana* oder Angehöriger anderer Gattungen (einschließlich Zierpflanzen) in Instituten, Laboratorien, Gewächshäusern oder an sonstigen Orten ist in der Zeit vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres verboten.

(2) Alle bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres noch vorhandenen Pflanzen anfälliger Arten sind durch geeignete Maßnahmen (Verbrennen oder tiefes Vergraben) zu vernichten.

#### § 3

Jeder nicht vertragsgebundene Anbau von Tabakpflanzen (einschließlich Tabakzierpflanzen) ist verboten.

#### § 4

Alle Tabakanbauflächen sind unverzüglich nach der Aberntung entweder so umzubrechen, daß keinerlei Rückstände an der Oberfläche verbleiben, oder von den Rückständen restlos zu säubern, die durch tiefes Vergraben oder Verbrennen zu vernichten sind.

#### § 5

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens von Blauschimmel in allen Anzuchtbetrieben und Freilandkulturen des Tabaks ist durch die Anbauer unverzüglich dem zuständigen Pflanzenschutzagronom oder Tabakanbauberater zu melden.

\* 11. DB (Beilage Nachrichtenblatt 1960, H. 10, S. 37–41)  
<sup>1)</sup> (Beilage Nachrichtenblatt 1954, H. 4, S. 1)

#### § 6

Alle Pflanzenanzuchtbetriebe und Tabakanbauer sind verpflichtet, die jeweils in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft veröffentlichten Richtlinien, Anweisungen und Mitteilungen zur Bekämpfung des Blauschimmels einzuhalten und zu beachten.

#### § 7

Botanische Gärten, wissenschaftliche Institute und andere Institutionen können Anträge auf Ausnahmen von diesen Bestimmungen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft richten.

#### § 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 1 bis 5 festgelegten Bestimmungen verstößt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
REICHELT

### Israel

Ministry of Agriculture – Plant Protection Department,  
Pflanzenschutzgesetz, 5716 – 1956. **Vorschriften über die Einfuhr von Pflanzen.** (Von 1929.)<sup>1)</sup> (Übersetzung aus „Kovetz Ha-Takkanot“, Nr. 915 v. 4. Juni 1959.)  
(Fortsetzung) **Anlage 3**

(Vorschrift 4)

10. Gersten - Saatgut (*Hordeum spp.*)

Die Anbaufläche ist während der Vegetations-

<sup>1)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIII, H. 4, S. 201)

periode der Samenpflanzen untersucht und frei von dem Streifenmosaik der Gerste befunden worden.

11. Samen von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*):  
Die Samen sind unmittelbar vor der Absendung im Laboratorium untersucht und frei von *Ciboria temulenta* Prill und Delacr. befunden worden.
12. Saaterbsen (*Pisum spp.*):  
Die Anbaufläche ist während der Vegetationsperiode der Samenpflanzen untersucht und frei vom Erbsenstengelbrand, verursacht durch *Pseudomonas pisi* Sackett, befunden worden.
13. Saatbohnen (*Phaseolus spp.*):  
Die Anbaufläche ist während der Vegetationsperiode der Samenpflanzen untersucht und frei von folgenden Krankheiten befunden worden:  
(1) Bakterielle Welkekrankheit, verursacht durch *Corynebacterium flaccumfaciens* Dowson;  
(2) Bohnenbrand, verursacht durch *Xanthomonas phaseoli* (E. F. Smith) Dowson;  
(3) Brennfleckenkrankheit, verursacht durch *Colletotrichum lindemuthianum* (Sacc. & Magn.) Bri. & Cav.
14. Tomatensamen (*Solanum lycopersicum*):  
Die Anbaufläche ist während der Vegetationsperiode der Samenpflanzen untersucht und frei von folgenden Krankheiten befunden worden:  
(1) Bakterienwelke, verursacht durch *Corynebacterium michiganense* (E. F. Sm.) Jensen;  
(2) Fleckenkrankheit, verursacht durch *Xanthomonas vesicatoria* (Dooidge) Dowson.
15. Pfeffersamen (*Capsicum spp.*):  
Die Anbaufläche ist während der Vegetationsperiode der Samenpflanzen untersucht und frei von der Fleckenkrankheit, verursacht durch *Xanthomonas vesicatoria* (Dooidge) Dowson, befunden worden.
16. Salatsamen (*Lactuca sativa*):  
Die Anbaufläche ist während der Vegetationsperiode der Samenpflanzen untersucht und frei von Salatmosaik befunden worden.
17. Flachssamen (*Linum usitatissimum*):  
Die Samen sind unmittelbar vor Absendung im Laboratorium untersucht und frei von der „Pasm“-Krankheit, verursacht durch *Mycosphaerella linorum* (Wr.) Garcia-Rada, befunden worden.
18. Samen von Steinobst (*Prunus spp.*):  
Die Mutterpflanzen sind auf der Anbaufläche untersucht und frei von Viruskrankheiten befunden worden.
19. Samen von Hicoria pecan (*Carya illinoensis*):  
Die Mutterpflanzen sind auf der Anbaufläche untersucht und frei von Viruskrankheiten befunden worden.
20. Frisches Kern- und Steinobst:  
Die Sendung ist unmittelbar vor Abgang untersucht und frei von folgenden Schädlingen befunden worden:  
(1) San-José-Schildlaus, *Quadraspidiotus perniciosus* Comst.  
(2) Pfirsichtriebbohrer, *Grapholitha (Laspeyresia) molesta* Busck.  
(3) Bohrflieden (Fruchtfliegen) der Familie *Trypetidae*.

#### Anlage 4

(Vorschrift 5)

1. Frische Früchte und Gemüse, soweit nicht in der Anlage 1 genannt, als persönliches Gepäck oder in Paketen bis zu 10 kg eingeführt.
2. Schnittblumen, soweit nicht in der Anlage 1 genannt, als Blumenstrauß im persönlichen Gepäck eingeführt.
3. Getreide aller Art und trockene Samen zum Verbrauch oder für industrielle Zwecke, mit Ausnahme von Baumwollsamensamen.
4. Grobes Mehl, feines Mehl, Kleie und Ölkuchen.
5. Getrocknete Früchte und Gemüse.
6. Trockenfrüchte einschließlich geschälter und gemahlener Nüsse.
7. Kaffee- und Kakaobohnen.
8. Gewürze.
9. Getrocknete Heilpflanzen.
10. Getrocknete Pilze.
11. Kopra.
12. Entkörnte Baumwolle.
13. Holz ohne Rinde.
14. Bambusrohr und Spanisches Rohr für industrielle Zwecke.
15. Stroh für industrielle Zwecke einschließlich Mohrenhirse.
16. Stroh und geschnittenes Stroh als Packmaterial für alle Waren.
17. Herbarmaterial.
18. Seegras.
19. Torf.
20. Sendungen mit gebrauchten Umhüllungen.

#### Anlage 5

(Vorschrift 6)

1. Alles Material zum Anbau und zur Vermehrung von Pflanzen, soweit es nicht in einer der übrigen Anlagen genannt ist.
2. Die Waren, die in den einzelnen Nummern der Anlage 1 genannt sind, sofern der Minister of Agriculture oder ein von ihm dazu Bevollmächtigter schriftlich bescheinigt hat, daß ihre Einfuhr für Versuchszwecke oder die Förderung der Landwirtschaft erforderlich ist.
3. Baumwollsamensamen für industrielle Zwecke.
4. Holz mit Rinde.
5. Heu, Grünfutter, Stroh als Futter oder Streu für Vieh.

#### Anlage 6

(Vorschrift 15)

1. Pflanzensendungen außer den in Anlage 4 genannten:
 

	I. £
Bis zu 20 kg . . . . .	3.000
Für jede weitere 10 kg bis zum Gesamtgewicht von 100 kg . . . . .	0.300
Für jede weitere 100 kg bis zum Gesamtgewicht von 1 t . . . . .	0.800
Für jede weitere t bis zum Gesamtgewicht von 1000 t . . . . .	0.100
Für jede weitere t . . . . .	0.010
2. Sendungen mit Waren, die in den einzelnen Nummern der Anlage 4 genannt sind:
 

Bis zu 100 kg . . . . .	3.000
Für jede weitere 100 kg bis zum Gesamtgewicht von 1 t . . . . .	0.400
Für jede weitere t bis zum	

Gesamtgewicht von 1000 t . . . . .	0.050
Für jede weitere t . . . . .	0.010
3. Pflanzen in Quarantäne nach der Einfuhr (eine Feldbesichtigung):	
Bis zu 10 Pflanzen einschließlich . . . . .	4.000
Für jede weitere 10 Pflanzen bis zu insgesamt 100 Pflanzen . . . . .	0.200
Für jede weitere 100 Pflanzen bis zu insgesamt 1000 Pflanzen . . . . .	0.500
Für jede weitere Pflanze . . . . .	0.010
4. Samen in Quarantäne nach der Einfuhr (eine Feldbesichtigung):	
Fläche bis zu 10 m <sup>2</sup> . . . . .	4.000
Für jede weiteren 10 m <sup>2</sup> bis zu einer Gesamtfläche von 100 m <sup>2</sup> . . . . .	0.200
Für jede weitere 100 m <sup>2</sup> bis zu einer Gesamtfläche von 1 <i>dunam</i> <sup>1)</sup> . . . . .	0.500
Für jede weitere 100 m <sup>2</sup> . . . . .	0.010

## Polen

253. – Gesetz vom 19. November 1956 über den **Schutz der Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter.**<sup>2)</sup>

(Dziennik Ustaw, Nr. 55 vom 29. November 1956, S. 458, lfd. Nr. 253)

171.–Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 28. März 1959 über die **äußere Pflanzenquarantäne**<sup>3)</sup>

Auf Grund der Vorschriften in Artikel 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 10 des Gesetzes vom 19. November 1956 über den Schutz der Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter (Dz. U. Nr. 55, lfd. Nr. 253) wird folgendes verordnet:

### § 1

Im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen als:

- 1) Pflanzen: Pflanzen in frischem und trockenem Zustand, ferner deren Teile, Früchte und Samen, in und über der Erde;
- 2) Erzeugnisse: Pflanzenerzeugnisse in unverarbeitetem Zustand;
- 3) Warensendung: Pflanzen und deren Erzeugnisse einer Kategorie, die von einem Absender stammen und durch Vermittlung eines Transportunternehmens mit dem gleichen Transportmittel (Waggon, Schiff, Motorfahrzeug, Flugzeug) an einen Empfänger versandt werden.

### § 2

1. Pflanzenbeschaumaßnahmen werden bei Pflanzen gegen die Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter durchgeführt, die in dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Verzeichnis genannt sind.

2. Wenn in dieser Verordnung von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern gesprochen wird, werden darunter die in Absatz 1 genannten Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter verstanden.

### § 3

1. Aus dem Ausland dürfen nur Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse eingeführt werden, die frei von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern sind.

<sup>1)</sup> 1 *dunam* = 1000 m<sup>2</sup>

<sup>2)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 3, S. 144)

<sup>3)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 3, S. 144)

2. Es ist verboten, aus dem Ausland einzuführen:
  - 1) Blätter, Schalen und Abfälle von Kartoffeln sowie Schalen und Abfälle von Obst, ausgenommen Schalen der Zitrusfrüchte und Mandeln;
  - 2) Erde, Kompost und Naturdünger;
  - 3) Unkrautpflanzen;
  - 4) lebende Insekten in allen Entwicklungsstadien, Pilzkulturen, Bakterien und Viren, die Krankheiten an Pflanzen und in Herbarien hervorrufen.

3. Der zuständige landwirtschaftliche Sachverständige beim Präsidium eines nationalen Kreisrates (Rat einer kreisfreien Stadt) kann die Beförderung von Kompost und Dünger aus einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes jenseits der Grenze nach dem auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen gelegenen Teil des landwirtschaftlichen Betriebes zulassen.

4. Der Landwirtschaftsminister kann den Bezug der in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren zu Forschungszwecken zulassen.

### § 4

1. Bei der Einfuhr aus dem Ausland nach Polen oder bei der Durchfuhr durch das Gebiet der Volksrepublik Polen unterliegen

- 1) Pflanzen aller Art einschließlich Futtermittel für eingeführte oder durch das Gebiet der Volksrepublik Polen durchgeführte Tiere,
- 2) Pflanzenerzeugnisse,
- 3) Streugut, das bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland verwendet wird,
- 4) Verpackungsmaterial von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

der phytosanitären Kontrolle zwecks Feststellung, ob sie frei von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern sind. Über die Durchführung der phytosanitären Kontrolle im Reiseverkehr (Eisenbahn-, Kraftfahrzeug-, Luft- und Schiffsverkehr) und im Fußgängerverkehr entscheiden die für diese Kontrolle ermächtigten Organe.

2. Der phytosanitären Kontrolle unterliegen auch die Transportmittel, mit denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und die in Absatz 1 genannten Waren aus dem Ausland befördert werden.

3. Außerdem können der phytosanitären Kontrolle unterstellt werden sämtliche Sendungen und Transportmittel, bei denen der Verdacht besteht, daß sie mit Krankheiten, Schädlingen oder Unkräutern verseucht sind; ferner das Verpackungsmaterial pflanzlicher Herkunft, das bei der Verpackung nichtpflanzlicher Waren verwendet wurde.

4. Der phytosanitären Kontrolle unterliegen nicht Sendungen, Gepäck und Sachen übersiedelnder Personen, die diplomatische Vorrechte und Immunität genießen und die auf Grund der Bestimmungen des Zollgesetzes oder internationaler Abkommen bzw. Gepflogenheiten von der Zollkontrolle befreit sind.

### § 5

Die Einfuhr in das Inland und zum Zweck einer Durchfuhr der in § 4 Absatz 1 genannten Gegenstände ist im Waren-, Reise- und Postverkehr nur über die Zollstellen zulässig, die in dem als Anlage 2 zu dieser Verordnung beigefügten Verzeichnis genannt sind.

### § 6

1. Die phytosanitäre Kontrolle wird bei den Zollstellen vorgenommen.

2. Für die Durchführung der phytosanitären Kontrolle sind die Sachverständigen des Quarantänedienstes und des Pflanzenschutzes des Landwirtschaftsministeriums zuständig.

3. Im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr und im Touristenverkehr führen die Sachverständigen des Quarantänedienstes und des Pflanzenschutzes die phytosanitäre Kontrolle während der Zollabfertigung durch.

4. Bei der Durchführung der phytosanitären Kontrolle sind die Sachverständigen des Quarantänedienstes und des Pflanzenschutzes berechtigt, mündliche oder schriftliche Auskünfte über die in § 4 genannten Waren von den Personen, die diese Waren einführen, bzw. die das Verfügungsrecht über die Transportmittel ausüben, zu verlangen.

#### § 7

1. Jede aus dem Ausland eingeführte oder durch das Inland durchgeführte Sendung mit Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen muß von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein, das von einer amtlichen Pflanzenschutzstelle des Ausfuhrlandes ausgestellt ist.

2. Das Gesundheitszeugnis muß enthalten:

- 1) eine Bestätigung, daß der Inhalt der Sendung und ihre Verpackung untersucht und frei von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern befunden wurde;
- 2) sonstige Angaben, die vom Landwirtschaftsminister bei Erteilung der Genehmigung für die Einfuhr von Pflanzen durch eine staatliche Stelle gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. November 1956 über den Schutz der Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter (Dz. U. Nr. 55, lfd. Nr. 253)<sup>2)</sup> vorgeschrieben wurden.

3. Das Gesundheitszeugnis muß außerdem den Namen des Ursprungsortes der Pflanzen enthalten.

4. Bei der Einfuhr von Samen von Flachs, Hanf, Wiesenlieschgras, Klee, Luzerne, Serradella, Wundklee, Steinklee, Honigklee und Inkarnatklee ist außerdem eine Bestätigung in dem Gesundheitszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung erforderlich, daß die Sendung frei von Seide (*Cuscuta*) ist.

5. Die Zeugnisse müssen in polnisch oder in einer der folgenden Sprachen abgefaßt sein: englisch, französisch, deutsch, russisch; bei Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern sind die lateinischen Bezeichnungen anzugeben.

6. Das Zeugnis muß mit dem Dienstsiegel versehen und unterzeichnet sein.

7. Ungültig sind Zeugnisse, die früher als 20 Tage vor Abgang der Sendung ausgestellt wurden.

8. Bei Sendungen im Gewicht bis zu 20 kg kann an Stelle eines Zeugnisses ein Stempel der amtlichen Pflanzenschutzstelle des Ausfuhrlandes als Beweis dafür verwendet werden, daß die Sendung frei von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern ist; enthält die Sendung Samen der in Absatz 4 genannten Pflanzen, muß außerdem angegeben sein, daß die Sendung frei von *Cuscuta* ist.

#### § 8

1. Wird festgestellt, daß einer Sendung mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen die in § 7 Abs. 1 und 4

<sup>2)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 3, S. 144)

vorgeschriebenen Zeugnisse bzw. Bescheinigungen nicht beigefügt wurden oder daß eine staatliche Stelle die Genehmigung für die Einfuhr von Pflanzen gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. November 1956 (Dz. U. Nr. 55, lfd. Nr. 253) beim Landwirtschaftsminister nicht eingeholt hat, kann das Organ des Quarantänedienstes und des Pflanzenschutzes

- 1) die Einfuhr der Ware ins Inland mit der Auflage verbieten, daß sie zu vernichten ist, wenn sie nicht in der durch den Sachverständigen des Quarantänedienstes und des Pflanzenschutzes festgesetzten Frist an den Absender zurückgeschickt wird;
- 2) anordnen, daß die Sendung bei der Zollstelle so lange angehalten wird, bis eine Laboratoriumsuntersuchung ergeben hat, daß die Ware den in § 3 Absatz 1 genannten Bedingungen entspricht.

2. Die mit der Laboratoriumsuntersuchung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Empfängers. Wird die Ware durch ein Unternehmen für den Außenhandel eingeführt, so trägt dieses die Kosten.

#### § 9

Wenn sich ein Betrieb auf beiden Seiten der Grenze befindet, können Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus dem Teil des landwirtschaftlichen Betriebes jenseits der Grenze nach dem auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen gelegenen Teil des landwirtschaftlichen Betriebes nur mit Genehmigung des zuständigen landwirtschaftlichen Sachverständigen beim Präsidium des nationalen Kreisrates (Rat einer kreisfreien Stadt) eingeführt werden, sofern diese Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für die Bedürfnisse dieses landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt benötigt werden.

#### § 10

Besteht die Sendung aus Pflanzen verschiedener Gattungen, unterliegt sie den Vorschriften für die am strengsten zu behandelnde Pflanzengattung.

#### § 11

1. Alle aus dem Ausland einzuführenden oder durch das Inland durchzuführenden Sendungen müssen sich in plombierter Verpackung oder in einem plombierten Waggon befinden. Die Plombe muß von der amtlichen Pflanzenschutzstelle oder der Samenkontrollstelle des Ausfuhrlandes angebracht worden sein.

2. Bei Fehlen einer Plombe finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

3. Der Plombierungspflicht unterliegen nicht:

- 1) Sendungen bis zu 20 kg;
- 2) Sendungen, die in loser Schüttung auf Schiffen oder offenen Transportmitteln (Güterwagen, Lastkraftwagen) eingeführt werden.

4. Bei Sendungen in loser Schüttung gelten als eine Sendung auch diejenigen Waren, die innerhalb des Transportmittels durch senkrechte Wandungen voneinander getrennt sind.

#### § 12

1. Das Verpackungsmaterial für Kartoffeln, die aus dem Ausland eingeführt werden, muß ungebraucht sein.

2. Wird festgestellt, daß das Verpackungsmaterial bereits benutzt worden ist, finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

(Fortsetzung folgt)